

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

- als Postbüreauchef in Genf: Hr. Eugen Böhny, von Rheinfelden (Aargau), Unterbüreauchef in Genf;
 „ Posthalter und Telegraphist in Utzenstorf: „ Johann Hubler, Uhrenmacher, von Bätterkinden, in Utzenstorf (Bern);
 „ Telegraphist in Unterwetzikon: „ Theodor Müller, v. Ossingen (Zürich), Postkommiss in Richtersweil.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1888.	1887.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende März .	2194	1864	+ 330
April	1128	908	+ 220
Bis Ende April . . .	3322	2772	+ 550

Bern, den 18. Mai 1888.

Eidg. statistisches Bureau.

Bulletin Nr. 9
über die
ansteckenden Krankheiten der Hausthiere
in der
Schweiz
vom 1. bis 15. Mai 1888.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine
Z = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Pruntrut**, *Chevenez*, 1 R umgestanden.

Schwyz. Bez. **Schwyz**, *Schwyz*, 1 R umgestanden, 5 R abgesperrt.

Glarus. Bez. **Hinterland**, *Diesbach-Dornhaus*, 1 R umgestanden.

Graubünden. Bez. **Plessur**, *Chur*, 1 R umgestanden.

Waadt. Bez. **La Vallée**, *Le Chénit*, 1 R umgestanden.

Gesammttotal 5 Fälle.

Milzbrand.

Bern. Bez. **Burgdorf**, *Burgdorf*, 1 R; Bez. **Pruntrut**, *Asuel*, 1 R; Bez. **Laufen**, *Liesberg*, 1 R — **Total 3 R** umgestanden.

Luzern. Bez. **Hochdorf**, *Gelfingen*, 1 R umgestanden, 4 R abgesperrt.

Unterwalden o. d. W. *Schwendi*, 1 R umgestanden, 6 R abgesperrt. — Ursache unbekannt. — Polizeiliche Anordnungen getroffen.

Freiburg. Bez. **Sense**, *Bösingen*, 1 R umgestanden, 1 R abgesperrt; Bez. **See**, *Fräschels*, 1 R umgestanden, 8 R abgesperrt, *Burg*, 1 R umgestanden, 13 R abgesperrt — **Total 3 R** umgestanden.

Solothurn. Bez. **Balsthal**, *Aedermannsdorf*, 1 R umgestanden.

St. Gallen. Bez. **Wil**, *Oberbüren*, 1 R umgestanden, 6 R abgesperrt.

Thurgau. Bez. **Kreuzlingen**, *Triboltingen*, 1 R umgestanden, 2 R abgesperrt; Bez. **Bischofszell**, *Buchackern*, 1 R umgestanden, 8 R abgesperrt — **Total 2 R** umgestanden.

Gesammttotal 12 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Zürich. Bez. **Pfäffikon**, *Wyla*, 1 St (6 R*, 2 Z*); der Seuchenausbruch erfolgte in nächster Nähe des im Bulletin Nr. 8 verzeichneten Stalles. — Verlauf gutartig.

Appenzell A. Rh. Bez. **Hinterland**, *Hundwil*, 1 St (21 R*); Ursprung unermittelt. — Durch Stallbann und Schutzzone lokalisiert.

St. Gallen. Bez. **Unterrheinthal**, *Rheineck*, 1 St (3 R*). — Ansteckungsquelle unermittelt; Bez. **Werdenberg**, *Wartau*, 2 St, (6 R*) — Verschleppung von früheren Fällen her; Bez. **See**, *Eschenbach*, 2 St (28 R*, 4 Z*, 1 Schf*, 1 Schw*) — von Uznach hergebracht. — Ortsbann. — Durchwegs gutartiger Verlauf. — **Total 5 St (37 R*, 4 Z*, 1 Schf*, 1 Schw*)**.

Gesammttotal 7 Ställe, 72 Stück Vieh.

Verminderung seit 30. April 23 Ställe, 195 Stück Vieh.

Rotz und Hautwurm.

Luzern. Bez. **Sursee**, *Großwangen*, 6 P; Bez. **Willisau**, *Alberswil*, 1 P, *Menznaun*, 3 P — **Total 10 P** der Ansteckung verdächtig und unter polizeilicher Aufsicht.

Freiburg. Bez. **Saane**, *Prez*, (1 P*) verdächtig.

Gesammttotal 11 Verdachtsfälle.

Rothlauf der Schweine.

Graubünden. Bez. **Glenner**, *Riein*, 2 Schw verdächtig.

Aargau. Bez. **Zofingen**, *Strengelbach*, 1 Schw abgethan.

Waadt. Bez. **Vevey**, *Châtelard*, 3 Schw umgestanden; Bez. **Yverdon**, *Demoret*, 1 Schw umgestanden, 1 Schw abgesperrt. — **Total 4 Schw** umgestanden.

Gesammttotal 5 Fälle.

Räude.

Graubünden. Bez. *Moesa*, *Maloja*, 8 Z verseucht.

Waadt. Bez. *Cossonay*, *Pampigny*, 45 Schf verseucht — in Heilung begriffen.

Gesammttotal 53 Fälle.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Zürich. Eine Buße von Fr. 30 (Betreibung des Viehhandels ohne Patent); eine Buße von Fr. 5 (Nichtabgabe des Gesundheitsscheines).

Freiburg. Zwei Bußen von je Fr. 5 (unregelmäßige Gesundheitsscheine).

Schaffhausen. Eine Buße von Fr. 20 (Umgehung der grenzthierärztlichen Untersuchung).

Appenzell A. Rh. Je eine Buße von Fr. 10 und Fr. 5 (Nichtabgabe der Gesundheitsscheine).

Graubünden. Drei Bußen von je Fr. 10 und elf Bußen von je Fr. 5 (unregelmäßige Führung der Talonshefte).

Waadt. Zwei Bußen von je Fr. 5 (vorschriftswidriger Fleischverkauf); eine Buße von Fr. 5 (vorschriftswidriges Abschlachten eines Kalbes); zwei Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); zwei Bußen von je Fr. 10 (Umgehung der grenzthierärztlichen Untersuchung); eine Buße von Fr. 100 (Verheimlichung des Rothlaufs).

Wallis. Zwei Bußen von je Fr. 5 und eine solche von Fr. 10 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

A u s l a n d.

Elsaß-Lothringen. März: *Rotz*, 1 Fall, 7 Verdachtsfälle; *Milzbrand*, 5 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, 83 neue Fälle (Colmar, Mülhausen, Thann); *Wuth*, 1 Fall; *Räude*, 310 neue Fälle.

Baden. 15.—30. April: *Milzbrand*, 11 Fälle; *Rauschbrand*, 2 Fälle.

Oesterreich-Ungarn. 14. Mai:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Rotz und Haut- wurm.	Milzbrand.	Roth- lauf.
	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.
Galizien	—	6	7	2	1
Mähren	11	9	—	—	—
Böhmen	21	16	1	—	—
Nieder-Oesterreich	2	12	—	—	—
Schlesien	2	1	—	—	—
Ober-Oesterreich .	—	3	—	—	—
Salzburg	—	2	—	—	—
Steiermark	—	2	—	—	—
Ungarn (1. Mai) .	4	2	8	21	—

Tyrol und Vorarlberg. 14. Mai: *Maul- und Klauenseuche* herrscht in Wörgl, Nüziders, Thüringen, Bludenz und Rankweil.

Oesterreich-Ungarn war am 14. Mai frei von der *Rinderpest*.

Italien. 23.—29. April: *Rausch- und Milzbrand*, 21 Fälle; *Rotz*, 6 Verdachtsfälle; *Maul- und Klauenseuche*, 61 Fälle (Lombardei).

Rußland. Im Gouvernement Warschau ist die *Rinderpest* ausgebrochen; sowohl im Gouvernement Cherson als auch in Russisch-Polen nimmt diese Seuche fortwährend an Ausdehnung zu.

Bern, den 15. Mai 1888.

Schweizerisches Landwirthschaftsdepartement.

An sämtliche Grenzthierärzte.

Es ist uns zur Kenntniß gelangt, daß einzelne Grenzthierärzte die bei der Einfuhr vorgewiesenen ausländischen Gesundheitsscheine zurückbehalten, anstatt dieselben in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des Art. 87 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 nach erfolgter Abstempelung dem Eigenthümer wieder einzuhändigen.

Wir weisen hiemit sämtliche Grenzthierärzte an, sich auch in dieser Beziehung genau an den Wortlaut des zitierten Artikels 87 zu halten.

Bern, den 30. April 1888.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Gemäß dem Beschlusse des schweiz. Bundesrathes vom 27. April sind — unter Vorbehalt einer definitiven grundsätzlichen Entscheidung der Frage — einstweilen und bis auf Weiteres halbwollene Garne und Gewebe, sowie Konfektionswaaren aus Halbwollgeweben, wie die nämlichen Artikel aus reiner Wolle nach den Ansätzen des Konventionaltarifs zur Einfuhr zu verzollen, was wir hiemit im Nachgange zu den amtlichen Publikationen betreffend die auf 1. Mai 1888 in Kraft tretenden Aenderungen des schweiz. Zolltarifs bekannt geben.

Bern, den 4. Mai 1888.

Eidg. Zolldepartement.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämtliche vom Jahr 1887 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabesortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 15. Mai 1888.

Die schweiz. Oberpostdirektion:
Ed. Hühn.

Bekanntmachung.

Von Seite des schweiz. Handelsstandes wird häufig Beschwerde darüber geführt, daß Waarensendungen aus dem Auslande außer den Zollgebühren sich noch mit weitem Gebühren, unter der Angabe „für Zollbehandlung“, „Provision“, „Deklaration“, „Revision“ u. s. w., belastet finden.

In Wiederholung früherer Bekanntmachungen wird hiemit neuerdings aufmerksam gemacht, daß solche Gebühren weder vom schweiz. Zollpersonal, noch für Rechnung der Zollverwaltung bezogen, sondern daß seitens der letztern einzig und allein die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben werden. Reklamationen wegen Bezuges von Nebengebühren sind daher nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Stelle (Speditör oder Güterexpedition an der Grenze), welche die Zollabfertigung vermittelt, zu richten.

Zugleich wird aufmerksam gemacht, daß die Deklaranten (resp. die Speditoren oder Güterexpeditionen), welche den Zollstätten Kollektiv-Deklarationen abgeben, die Waarensendungen an verschiedene Adressaten umfassen, dafür entsprechende Kollektiv-Zollquittungen empfangen. Diese bleiben in Händen der Deklaranten, wogegen die Einfuhrfrachtbriefe mit einem zollamtlichen Stempel abgestempelt werden, aus welchem der Name der Zollstätte und der Betrag des erhobenen Zolles ersichtlich ist.

Derjenige Waarenempfänger, welcher eine Zollquittung zugestellt zu erhalten wünscht, hat zu diesem Ende dafür zu sorgen, daß für ihn bestimmte Waarensendungen durch den Deklaranten jeweilen mit einer besondern Deklaration zur Verzollung angemeldet werden, in welchem Falle auch eine besondere Zollquittung ausgefertigt wird.

Bern, den 1. Februar 1887.

Eidg. Oberzolldirektion.



Reproduziert im Mai 1888.



Bekanntmachung.

Es kommt sehr oft vor, daß schweizerische Civilstandsbeamte versäumen oder sich weigern, ihre Unterschriften auf Civilstandsakten, die sie anlässlich von Eheschließungen schweizerischer Bürger in Italien auszustellen haben, durch die Staatskanzlei ihres Kantons beglaubigen zu lassen, so daß die schweizerische Gesandtschaft in Rom sich genöthigt sieht, dieselben zurückzusenden. Daher unnütze Zögerungen und Kosten.

Die unterzeichnete Amtsstelle sieht sich infolge dessen veranlaßt, unter Hinweis auf die schon früher gegebenen Weisungen (Geschäftsbericht 1881: Bundesblatt 1882, II, 744) und auf die Ueber-einkunft mit Italien vom 11. Mai 1886 (Amtl. Samml. n. F. IX, S. 32) daran zu erinnern, daß sämtliche nach Italien bestimmte civilstandsamtliche Urkunden von den Staatskanzleien legalisirt sein müssen.

Bern, den 31. März 1888.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Reproduziert im Mai 1888.

Inhalt des Schweizerischen Militärverordnungsblattes.

№ 3, vom 15. Mai 1888.

Bundesbeschluß betreffend Herabsetzung des Munitionspreises der Infanterie. — Abgabe von Gewehren an Schützengesellschaften. — Organisation des Landsturms. — Wahlen. Adjutantur. Entlassungen. Waffeninspektionen.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.05.1888
Date	
Data	
Seite	166-173
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 963

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.